

3. Entwurf

Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover

5. Änderung des RROP 2016 – Neu-Festlegung der Windenergienutzung / Sachliches Teilprogramm Windenergie

Beschreibende Darstellung (textliche Festlegungen)

4.2.3 Erneuerbare Energien

01 ¹ Die Energieversorgung der Region Hannover soll bis 2035 vollständig aus LROP 2022 erneuerbaren Energien mit einem sehr hohen Deckungsanteil aus eigenen 4.2.1 2 Satz 4 Potenzialen bestehen. ² Für eine nahezu treibhausgasneutrale und unabhängige Energieversorgung sollen unter Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse die örtlichen und regionalen Potenziale, insbesondere der Solar- und Windenergie, genutzt und entsprechend dem Klimaziel einer treibhausgasneutralen Region bedarfsgerecht ausgebaut werden.

4.2.1 Ziffer 01

02 ¹ Für die Nutzung von Windenergie sind geeignete Standorte als LROP 2022 Vorranggebiete Windenergienutzung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. ² Die vom Rotor überstrichene Fläche darf dabei über die Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung hinausragen (Rotor-Out). ³ Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entgegenstehen, sind unzulässig.

4.2.1 Ziffer 02

- ⁴ In der zeichnerischen Darstellung sind die Sektoren der Kursführungsmindesthöhen Wunstorf NW 1 und Celle HC 1 zuzüglich des vorgeschriebenen Umkreises von 8.000 Meter um diese Sektoren nachrichtlich dargestellt.
- ⁵ In den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Windenergiegebieten, die von diesen Sektoren der Kursführungsmindesthöhen zuzüglich des vorgeschriebenen Umkreises von 8.000 Meter um diese Sektoren betroffen sind,
 - ist im Falle der Kursführungsmindesthöhe Wunstorf NW 1 die maximale Bauhöhe von 233 Meter über NN,
 - im Falle der Kursführungsmindesthöhe Celle HC 1 die maximale Bauhöhe von 234 Meter über NN

zu beachten.

⁶ Windenergieanlagen sollen in den Vorranggebieten Windenergienutzung so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung der Fläche erreicht wird. ⁷ Dazu sollen an geeigneten Standorten die Repowering-Möglichkeiten berücksichtigt und räumlich integriert werden.



⁸ Insbesondere für ein standorterhaltendes Repowering sind geeignete Standorte als Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. ⁹ Die vom Rotor überstrichene Fläche darf dabei über die Abgrenzungen der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung hinausragen (Rotor-Out). 10 Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. 11 Im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im Zulassungsverfahren für raumbedeutsame Windenergieanlagen sollen diese Gebiete insbesondere hinsichtlich ihrer artenschutzfachlichen und -rechtlichen Eignung geprüft und bei entsprechender Eignung berücksichtigt werden.

¹² Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können weitere Standorte für LROP 2022 die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern diese mit den Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG vereinbar sind. ¹³ In der Bauleitplanung sollen Repowering-Möglichkeiten einbezogen werden. 14 Für eine optimale Ausschöpfung der Windpotenziale soll auf Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen verzichtet werden.

4.2.1 Ziffer 02 Satz 3

Stand: 15.09.2023 2